



PATENT,

Soft alle und jedel

Welchen

Infet - Officiers

Ober

Semeine Soldafen,

Auffer ihren Garnisonen begegnen / nach bererselben Passen fragen/ und sich solche unnachbieiblichvorzeigen lassen/ oder die solches weigernde für Deserteurs halten / und mit denenselben als Witt-Deserteurs versahren sollen / ben Bernerdung der hierinn deterministen schweren Straffe;

Und

Daß die ausser ihren Garnisonen siels besindende Unters Officiers und gemeine Soldaten/ihre Passe in denen Städten und Dörstern / welche sie passiren / überall vorzeigen und unterschreiben lassen sollen / und zwar alles das / dep Bermeydung der / auf die Desertion geseiten Straffe.

Sub Dato Berlin / den 15. Septembr. 1730.

Slevel gedruckt ben Jacob de Vries, Ronigh Preufif Sof Buchbrucker.

ferior in regard explination designs and being a partie of the succession in succession



Fine Königliche Maje. stat in Preussen w. unser allergnadigiter Herry

haben zwar zu Berhütung der Desertionen, und damit denen Defetreurs um so viel mehr die Gelegenheit benommen werdes fortzufommen/durch die unterm 2. Augusti 1722. und 4. Julii 1723. emanirte Edicta geordnet und befohlen / daß die Commandeurs und Officiers von denen Regimentern denen auf Commando geschieften oder beurlaubten Unter Officiers und gemeinen Goldaten / Daffe / welche mit des Regiments. Siegel und des Officiers Perfchafft und Unterfcbrifft | ber folcheit ausstellet / bedrucket und ausgesertiget / ertheilen / ohne dergleichen aber kein gemeiner Soldate noch Unter. Officier aufferhalb feiner Garnison passiret fondern alle diejenigen | welche fich damit nicht legitimiren und fotete Daffe vorzeigen können / als Deserteurs angesehen und angehalten werden sellen; Die Erfahrung aber hat dennoch gelehret/ bat diese Præcaution den intendirten Effect noch nicht vollig gethan / indem die beurlaubte Unter. Officiers und Soldaten emweder die Paffe nicht haben borgeigen mollen fober die Unterthanen aus Nachläfigkeit oder unzeniger Surche nicht ernstlich darnach gefraget und unabläßig auf deren Borgeigung nicht bestanten / sondern die. jenigen / welche ihnen auf dem Beite oder auf denen Beer. Graffen und anderswo begegnet / ohne die Passe nachzusehen passeren lassen / wodurch den mancher Deferteur fortgefommen | Se. Königliche Majestät aber über die obangezogene Edicta mir allem Nachdruck von jedermänniglich gehalten und die Desertionen auf alle Weise verhindert wissen wollen;

Ais wiederhohlen und erneueren Sie nicht allein fothane Edicta hiemit/ fondern feizen/ordnen und befehlen auch Krafft dieses nochmahln so gnädig als als ernfilich / daß die Unter Officiers und gemeine Solvaten / welche auf Commando geschieft oder beurlaubet werden den von ihrem commandirenten Officier bekommenen Paß in denen Stadten und Dörffern / welche sie passiren / von Denen Gerieftes Dörigkeiten / von denen von Abel / von Wagistraten / von Predigern/von Schulzen/oder auch von dem küsser im Derkiel bety Bermendung der auf die Deservion gesehren Leibes und Lebens Strafe/ unterschreiben saffen / ausser dem auch einem ieden / welcher ihnen auf dem Wege / es sev im Felde oder anderend begegnet / und nach dem Pahfraget/ folchen soaleich/ odne einsige Dissicultär oder Weitgerung unter setz gedach-

ter Straffe vorzeigen follen;

Ferner wird auch allen und jeden Unterthanen in Städten und auf den Dorffern hierdurch aufs nachbrucklichste und ben Bermendung 100. Rithle. ober nach Befinden anderer empfindlicher Leibes. Straffe anbefohlen/wann jemand von ihnen einen Unter Officier und Soldaten auffer feiner Garnison, es fen wo es wolle antrifft, denfelben fegleich nach feinem Palizu fragen fich folchen unnachläßig zeigen zu laffen/ und baben nachzuschen ob es damit seine Michtigkeit habe und falls tein richtiger Pag vorgezeiget werden konte oder wolle/liftes fofort von denfelben in der nachften Stadt oder Dorff / der Obrigfeit / denen Schulfen und Geschwornen zu melden / welche dann ben folehem befindenden Mangel eines richtigen Daffes/ fich des Goldaten oder Unter-Officiers als eines Deferteurs bemachtigen / oder zu dem Ende demfelben mit Bleifinachfeten ibn arretiren und an die nachfle Garnifon abliefern/ da bann Denenienigen / welche den Deserreur attrapiret und geliefert / die / in dem Edicto pom 29. Januar. 1723. persprochene 12. Mither aus der Accise Casse bezahlet werden follen. Ubrigens bleibet es wegen Berfolgung der Deferteurs ben dem unterm 3. Jan. 1724. emanirten Reglement, wornach sich ein jeder zu achten und für der gesetzten schweren Straffe zu hiten bat.

Uhreimblich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschriffe und vorgedrucktem Instegel. Gegeben Berlin / den 15. Sept. 1730.

Fr. Milbelm.



v. Viebahn.









